

## Bekanntmachung

### über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistages Wittenberg, Stadtrates Kemberg und der Ortschaftsräte am 09. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis für die Stadt Kemberg kann in der Zeit vom **20.05.2024 bis 24.05.2024** (bitte Feiertag beachten) während der allgemeinen Dienstzeiten bei der

<b>Dienstag</b>	<b>09.00-12.00 Uhr und 14.00-18.00 Uhr</b>	<b>Stadt Kemberg</b>
<b>Mittwoch</b>	<b>09.00-12.00 Uhr</b>	<b>Einwohnermeldeamt (barrierefrei)</b>
<b>Donnerstag</b>	<b>09.00-12.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr</b>	<b>Burgstraße 5</b>
<b>Freitag</b>	<b>09.00-12.00 Uhr</b>	<b>06901 Kemberg</b>

zur Überprüfung der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann spätestens bis zum **24.05.2024, bis 12.00 Uhr** beim **Einwohnermeldeamt der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg (barrierefrei)** einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

**Nach dem 24.05.2024, 12.00 Uhr, ist ein Antrag auf Berichtigung nicht mehr zulässig.**

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **19.05.2024** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass das Wahlrecht nicht ausgeübt werden kann.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlbezirkes oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten.

5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben; das gilt hinsichtlich der Kreiswahl auch, wenn der Antrag nach § 15 Abs. 4 KWO LSA entschuldbar erst nach Ablauf der Antragsfrist vorgelegt hat.

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.

5.3 **Wahlscheinanträge** können beim

**Einwohnermeldeamt der Stadt Kemberg Burgstr. 5, 06901 Kemberg (barrierefrei)**

schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Email oder sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Der Antrag kann per Fax unter 034921/71-120 oder Email: [einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de](mailto:einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de) gestellt werden. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Der Antragsteller muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

5.4 Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen bis zum **07.06.2024 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter Nr. 5.2 Buchstabe a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. von Personen, die bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**. Verlorene oder nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

6. Wird ein Wahlschein beantragt, wird diesem

- je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl, für die die Wahlberechtigung vorliegt (max. 3)
- ein amtlicher gelber Stimmzettelumschlag
- ein amtlicher hellblauer Wahlbriefumschlag (welcher freigemacht, mit vollständiger Anschrift des Gemeindevahlleiters, der Nummer des Wahlscheines und dem Vermerk „Wahlbrief“ versehen ist) und
- das Merkblatt zur Briefwahl beigelegt.

7. Wer einen Wahlschein hat, kann durch **Stimmabgabe** (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch **Briefwahl** wählen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen. Zur Umsetzung der Regelung nach Satz 4 sind Gemeinden befugt, personenbezogene Daten von bevollmächtigten Personen zu verarbeiten. Im Einzelnen dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der bevollmächtigten Person,
2. die Anzahl der vertretenen Wahlberechtigten sowie
3. Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des jeweils vertretenen Wahlberechtigten.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post unentgeltlich befördert.

Kemberg, 29.04.2024



Kirschke-Fricke  
Wahlleiterin

Verfahrensvermerk.

auszuhängen am: 30.04.2024

abzunehmen am: 10.06.2024

an den in der Hauptsatzung der Stadt Kemberg bestimmten Bekanntmachungsstellen.